

# Verschiedenes

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Schweizer Kunst = Art suisse = Arte svizzera = Swiss art**

Band (Jahr): - **(1922)**

Heft 1

PDF erstellt am: **29.04.2024**

## **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

## **Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

## VERSCHIEDENES

**Selbstbesinnung der Künstler.**

(Ergänzung zum Artikel von Adolf Tièche in der Dezemberrnummer der «Schweizerkunst»).

«Ceterum censeo, iudicium esse delendam!»\*)

Natürlich hat Tièche mit seiner Entrüstung gegen die Jury der Gesellschaftsausstellungen völlig recht, nur hat er die Situation nicht ganz erfasst, solange er noch innerlich an dem Begriff einer «scharfen» und strengen Jury festhält. Seit langem ist ja jede, aber auch jede Jury nichts anderes mehr als die Organisation zur reglementarisch berechtigten Ausschaltung der Konkurrenz, vorab der gefährlichen Konkurrenz, geschehe dies nun bewusst oder unbewusst. Dieses Odium bleibt genau so lang bestehen als die Jury. Seit langem zeigt jede, aber auch jede Ausstellung die völlige Hilflosigkeit und Direktionslosigkeit jeder Jury. Solange Berufskünstler und Gesellschaftsmitglieder von Ausstellungen ganz oder teilweise ausgeschaltet werden, sind nie «alle Richtungen» vertreten. Es gibt immer genau so viele Richtungen als es Künstler gibt. Man kann nicht in Stellvertretung essen. Und jede Jury, die einzelne Künstler ganz oder teilweise ausschaltet, verrät die wirtschaftlichen Interessen dieser Künstler und damit natürlich auch die Interessen der Künstlerorganisationen, die eben aus einzelnen bestehen. Auch die primitivste mittelalterliche Gildenordnung steht, was Einsicht in die Lebensnotwendigkeit der «Andern» betrifft, turmhoch über unsern Ausstellungsreglementen, die in Schwachheit geboren, in Brutalität sich auswirken.

Dies nur zur Rekapitulation! Ich will den kostbaren Platz unserer Zeitschrift nicht übermässig in Anspruch nehmen, verweise aber sehr eindringlich auf meine Broschüre über Kunst und Kunstpolitik (Verlag Trösch-Olten), in der alle diese Dinge mit der nötigen Gründlichkeit und ebenfalls nötigen Milde erörtert werden. Auf die dort aufgestellten Richtlinien wird sich jede zur Selbstbesinnung kommende Künstlerschaft schliesslich gedrängt sehen. Ceterum censeo, iudicium esse delendam!\*)

*U. W. Züricher.*

---

\*) Dieser Artikel gelangt auf Wunsch des Verfassers unabgeändert zum Abdruck. Sogar die Wendung: «... **iudicium esse delendam**» durfte zweimal stehen bleiben. Aus ihr allein schon lässt sich ungefähr erkennen, welch herrliche Befreiung es wäre, wenn endlich das iudicium (samt der vom Verfasser damit identifizierten Jury) so gründlich wie einst Karthago zerstört und totgeschlagen würde.

*Die Redaktion.*